

in seinem Gebiet, sondern auch in den Grafschaften Stade und Emshausen, errang beinahe herzogliche Macht und bewirkte gerade dadurch mit die Feindschaft des sächsischen Herzogshauses der Billunger gegen Heinrich. Im ganzen Reiche war Fehde und Parteilung, Unsicherheit und Zerfetzung, nirgends war eine Macht, die Frieden gebot und Frieden erzwang. Die Ostgrenze des Reiches war überall unsicher: Ungarn und Slaven fühlten sich vom Reiche unabhängig. Das Heidentum war wieder siegreich, nur geringe Spuren des Christentums erhielten sich; die Bistümer Brandenburg, Havelberg, Oldenburg bestanden nur noch dem Namen nach, ihre Bischöfe waren vertrieben.

Weil ohnmächtig, mußte der junge König tun, was eine starke Opposition 1066 auf dem Reichstage von Tribur von ihm verlangte. Die Erzbischöfe von Köln und Mainz, die Großen von Sachsen, Schwaben, Bayern und Kärnten verlangten die Entlassung Adalberts. Der König gab nach — wem sollte er nun folgen? ändern? sich selbst?

**Staatskunde.** Die Minderjährigkeit Heinrichs IV. erforderte eine stellvertretende Regierung. Damit tritt der Begriff der Regentschaft auf, und zwar in Verbindung mit dem Begriff Erbkönigtum.

Erbkönigtum = die fürstliche Gewalt erbt vom Inhaber auf ein Glied oder einige Glieder seiner Familie (Herrscherhaus, Dynastie).  
Wer erbt?

- a) Der Älteste des Geschlechts — Seniorat (Vandalen II § 26, 2);
- b) alle Söhne des Herrschers — Merowinger II § 28, 9e — Karlinger II § 40, 2);
- c) der Erstgeborene des regierenden Herrschers — Primogenitur. (Heinrich I. und Otto II. S. 44 — preußische Verfassung Art. 53 S. 44.)

Wo die Thronfolge nach der Primogenitur geordnet ist, da besteht die Möglichkeit, daß der Thronfolger regierungsunfähig ist. Ursachen der Regierungsunfähigkeit:

- a) Minderjährigkeit — Heinrich IV.
- b) Unfähigkeit, begründet durch körperliche oder geistige Krankheit — Bayern: König Otto IV. geisteskrank, Prinzregent Luitpold; Preußen: Regentschaft des Prinzen Wilhelm für König Friedrich Wilhelm IV. vom 26. Oktober 1858 bis 2. Januar 1861.

Regentschaft = stellvertretende Regierung für einen regierungsunfähigen Herrscher.

Regentschaft und Statthaltertschaft.

Stellvertretende Regierung

für einen regierungsunfähigen Herrscher

für einen abwesenden Herrscher

Regentschaft.

Statthaltertschaft.  
(S. 50 Otto I.)